

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen NAR Lichtblick für Frauen und Mädchen e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Förderung der schulischen Bildung und Weiterbildung von sozial benachteiligten Frauen und Mädchen sowie die Förderung Ihrer Begabungen
 - b) die Förderung sozialer und kultureller Kompetenzen von Frauen und Mädchen
 - c) Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
3. Verwirklichung der Ziele des Vereins
 - a) Herausgabe und Publikationen aller Art, um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu erleichtern
 - b) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen zu besonderen Anlässen und Zusammenarbeit mit Funk und Fernsehen
 - c) Zusammenarbeit mit zuständigen deutschen, europäischen und anderen ausländischen Organisationen
 - d) Organisierung und Darstellung von Ausstellungen und Lesungen
 - e) Der Verein kann sich in folgenden Bereichen an politischen Aktivitäten/Arbeiten beteiligen:
 - Rassismus
 - Frauenunterdrückung
 - Gewalt an Frauen
 - jegliche Diskriminierung
 - Umweltverschmutzung
 - f) Der Verein kann im In- und Ausland tätig werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jeder, der sich um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands Ehrenmitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- 6. Wahlrecht für Neumitglieder erst nach sechs Monaten Mitgliedschaft möglich.**

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen monatlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Schülerinnen, Auszubildende und Studentinnen können beitragsfrei Mitglied werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Kassenprüferin**

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, ab dem Zeitpunkt der Wahl an gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.

Neumitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft nicht in den Vorstand gewählt werden. Vor Ablauf dieser zwei Jahre ist die Wahl nur nach Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes

b) Erstellung der Jahresabrechnung und eines Jahresberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens 4 Mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die

Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Aufgaben des Vereins
- c) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) die Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen
- e) die Aufnahme von Darlehen
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung wählt bei den Vorstandswahlen für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich eine Kassenprüferin. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferin prüft halbjährig den Haushaltsplan und Finanzbericht des Vorstandes.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks/Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch die Neufassung, beigelegt wurden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen

allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur von einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Köln, den 06.05.2019